

Der Fotograf und sein Modell

Fotografen arbeiten häufig mit Fotomodellen zusammen. Die Zusammenarbeit ist in der Regel unproblematisch, wenn sie professionell gehandhabt wird. Manche Fotografen sind in dieser Beziehung allerdings sehr leichtsinnig, weil sie die mit den Modellen getroffenen Vereinbarungen nicht schriftlich fixieren oder nicht darauf achten, dass der Modellvertrag exakt die Nutzungen ermöglicht, die sie den Kunden zugesagt haben. Probleme können sich aber auch dann ergeben, wenn ein Sozialversicherungsträger plötzlich den Standpunkt vertritt, der Fotograf müsse für die von ihm engagierten Modelle Sozialversicherungsbeiträge leisten. Was Fotografen beachten und wissen müssen, um solche Probleme in den Griff zu bekommen, zeigt die folgende Übersicht.

Ein Fotograf, der für eine Aufnahme ein Fotomodell benötigt, engagiert das Modell meist selbst. Damit übernimmt er einige Haftungsrisiken, denn er wird in diesem Fall der Vertragspartner des Fotomodells. Das hat unter anderem zur Folge, dass er für Pflichtverletzungen des Fotomodells gegenüber seinem Kunden in gleicher Weise einstehen muss wie für eigene Pflichtverletzungen. Erscheint also das Modell nicht zu dem vereinbarten Termin und fällt das Shooting deswegen aus, kann der Kunde den Fotografen für den entstandenen Schaden verantwortlich machen. Umgekehrt haftet der Fotograf dem Fotomodell für die Bezahlung der geleisteten Arbeit unabhängig davon, ob ihm die Kosten von dem Kunden erstattet werden. Wird also der Kunde plötzlich insolvent, bleibt der Fotograf auf den Modellkosten sitzen, weil er das Modell beauftragt hat und deshalb auch für die Bezahlung der Vergütung verantwortlich ist.

Solche Haftungsrisiken lassen sich dadurch vermeiden, dass der Fotograf die Fotomodelle nicht selbst beauftragt, sondern den Abschluss des Modellvertrags dem Kunden überlässt. Will der Kunde nicht selbst aktiv werden, besteht die Möglichkeit, sich von dem Kunden (schriftlich!) bevollmächtigen zu lassen, den Vertrag mit dem Fotomodell im Namen und für Rechnung des Kunden abzuschließen. Die Vertragsbeziehung entsteht dann direkt zwischen dem Kunden und dem Fotomodell, so dass der Fotograf weder für eine Pflichtverletzung des Modells noch für die Bezahlung des Modellhonorars haftet.

In der Praxis bestehen allerdings die Kunden meist darauf, dass sie nur mit dem Fotografen zu tun haben und der Fotograf eventuell notwendige Verträge mit Dritten (z.B. Fotomodellen) im eigenen Namen abschließt. Das hat zwangsläufig zur Folge, dass der Fotograf auch die mit solchen Verträgen verbundenen Risiken übernehmen muss. Es ist dann seine Sache, diese Risiken durch entsprechende vertragliche Absicherungen möglichst gering zu halten. Das heißt konkret, dass Vertragsabschlüsse mit Fotomodellen unter Einbeziehung eines ausführlichen Buchungsreglements erfolgen und telefonische Buchungen stets schriftlich bestätigt werden sollten. Bei Laienmodellen genügt eventuell die Unterzeichnung einer Freigabeerklärung (Model Release), wobei darauf zu achten ist, dass bei minderjährigen Modellen auch die gesetzlichen Vertreter unterschreiben müssen. Ein Buchungsreglement, das die Rechtsbeziehungen zwischen dem Fotografen und dem von ihm beauftragten Modell umfassend regelt, ist in dem BFF-Handbuch „Verträge“ (ISBN 978-3-933989-32-1) abgedruckt. Dort ist auch das Muster einer Buchungsbestätigung und einer Freigabeerklärung zu finden.

Bei Abschluss der Modellverträge ist besonders darauf zu achten, dass die mit den Modellen vereinbarten Nutzungsrechte nahtlos mit den Nutzungsrechten übereinstimmen, die der Fotografen seinen Kunden an den Fotos einräumt. Soll der Kunde sämtliche Fotorechte inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt

bekommen, müssen auch die Modelle ihr Einverständnis mit einer solchen unbeschränkten Nutzung erteilen. Vor allem bei der Buchung von Fotomodellen über eine Modellagentur passiert es immer wieder, dass die Modellagentur in ihrer Buchungsbestätigung nur die Rechte für ein bestimmtes Medium, einen begrenzten geografischen Bereich und einen Zeitraum von lediglich einem Jahr einräumt. Hat aber der Fotograf seinerseits einen Auftrag erhalten, der ihn zur Überlassung der unbeschränkten Nutzungsrechte an seinen Kunden verpflichtet, sind Probleme und Auseinandersetzungen geradezu vorprogrammiert. Denn der Fotograf kann dann zwar die Rechte, die ihm als Urheber an den Fotos zustehen, in der gewünschten Form auf den Kunden übertragen. Der Kunde kann aber die Fotos trotzdem nicht unbeschränkt nutzen, weil das Modell seine Rechte nur beschränkt übertragen hat und deshalb jede Fotonutzung unterbinden kann, die über diese Beschränkung hinausgeht.

Auch wenn sich ein Fotograf sowohl gegenüber seinem Kunden als auch gegenüber den Modellen vertraglich gut absichert, sind damit noch nicht alle Probleme aus dem Weg geräumt. Denn es kann durchaus passieren, dass ein Sozialversicherungsträger bei einer Betriebsprüfung plötzlich den Standpunkt vertritt, die für einzelne Jobs engagierten Fotomodelle seien Arbeitnehmer, für die der Fotograf die arbeitnehmerüblichen Sozialabgaben hätte abführen müssen. Meist berufen sich die Prüfer dabei auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1990 (Az. 11 Rar 73/90), das aber vielfach missverstanden wird und aus dem keineswegs abgeleitet werden kann, dass Fotomodelle, die nur für ein einzelnes Shooting engagiert werden, zu den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gehören. Ein Fotograf, der von einem Sozialversicherungsträger dennoch mit der Forderung konfrontiert wird, für die von ihm engagierten Fotomodelle Sozialabgaben zu leisten, sollte sich dagegen zur Wehr setzen und einen Anwalt zu Rate ziehen, der sich mit diesem Problem auskennt.

Abschließend soll noch ein weiteres Problem angesprochen werden, das zwar im Augenblick noch nicht akut ist, aber demnächst ein „heißes Thema“ werden kann. Gemeint ist die Künstlersozialabgabe, die immer dann anfällt, wenn selbständige Künstler oder Publizisten für ihre Leistungen eine Vergütung erhalten. Zwar gelten Fotomodelle zur Zeit noch nicht als Künstler. Das kann sich aber sehr schnell ändern. Das zeigt die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Mai 2005 (Az. B 3 KR 39/04 R), durch die Visagisten und Stylisten abweichend von der bis dahin üblichen Praxis völlig überraschend als Künstler eingestuft wurden. So etwas kann auch bei den Fotomodellen passieren, denn in dem Visagisten-Urteil wird ausdrücklich festgestellt, dass im Prinzip alle Personen, die an einem Shooting mitwirken und „zum Gelingen eines Werbeauftrags eigenverantwortlich und nicht unerheblich beitragen“, dem Kreis der Künstler zuzurechnen sind. Ob das dazu führen wird, dass die Künstlersozialkasse demnächst ihre bisherige Praxis ändert und auch für Zahlungen an die Fotomodelle eine Künstlersozialabgabe fordert, bleibt abzuwarten. Auszuschließen ist eine solche Änderung jedenfalls nicht.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 4/2007